

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz für**  
**Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren**

*(mit Einarbeitung der Änderungssatzungen vom 09.11.2011 und vom 08.07.2015)*

Der Markt Schwanstetten erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

**Anlage:**

Verzeichnis der Pauschalsätze

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) <sup>1</sup>Der Markt Schwanstetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen seiner Feuerwehren:

1. Einsätze;
2. Sicherheitswachen;
3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung;
4. Ausrücken nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

<sup>2</sup>Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung erforderlichen Umfang abgerechnet.

(2) <sup>1</sup>Der Markt Schwanstetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfe-, Dienst- und Arbeitsleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören;
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch;
3. Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstätte;

<sup>2</sup>Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. <sup>2</sup>Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben; soweit dies nicht möglich ist, wird der Aufwendungs- und Kostenersatz nach Anfall berechnet. <sup>3</sup>Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungsersatzansprüche überörtlich hilfeleistender Feuerwehren oder hilfeleistender Werkfeuerwehren werden in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht.

(5) Aufwendungs- und Kostenersatz wird nicht gefordert, wenn Personal und Gerät aus Gründen, die der Ersatzpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht zum Einsatz gekommen sind.

## **§ 2**

### **Schuldner**

(1) Der Schuldner des Aufwendungsersatzes für Pflichtleistungen bestimmt sich nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Gebührenschuldner für freiwillige Leistungen ist, wer willentlich die Hilfe der Feuerwehr in Anspruch nimmt.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Fälligkeit**

(1) Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschuld werden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwanstetten, den 29. September 2005

**Anlage** zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen.

<b>1.</b>	<b>Streckenkosten</b> Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück für	
1.1	eine Drehleiter DLA-K 23/12	6,47 EUR
1.2	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,75 EUR
1.3	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	4,75 EUR
1.4	einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug)	2,70 EUR
1.5	einen Gerätewagen Transport	2,00 EUR
<b>2.</b>	<b>Ausrückestundenkosten</b> Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je eine Stunde für	
2.1	eine Drehleiter DLA-K 23/12	100,31 EUR
2.2	ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	94,89 EUR
2.3	ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	82,46 EUR
2.4	einen Transporter (Mehrzweckfahrzeug)	17,99 EUR
2.5	einen Gerätewagen Transport	13,78 EUR
<b>3.</b>	<b>Arbeitsstundenkosten</b> Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	
3.1	eine Tragkraftspritze TS 8/8	49,07 EUR
3.2	Flachwasserschubboot	33,93 EUR
3.3	einen Generator	27,07 EUR
3.4	ein Lüftungsgerät	23,25 EUR
3.5	einen Mehrzwecksauger	16,67 EUR

3.6	einen Feuerwehranhänger	13,27 EUR
3.7	eine Schmutzwasserpumpe / Tauchpumpe	11,52 EUR
3.8	Motorsäge (mit Schutzausrüstung)	9,89 EUR
<b>4.</b>	<b>Personalkosten</b>	
	Bei Feuerwehreinsätzen und bei Sicherheitswachen werden für jeden benötigten ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Personalkosten nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.	
4.1	Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender	17,00 EUR
4.2	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)	11,80 EUR
<b>5.</b>	<b>Kostenersatz für Arbeitsleistungen</b>	
5.1	Öffnen einer Haus- oder Wohnungstür	60,00 EUR
5.2	Waschen, Prüfen und Trocknen je Druckschlauch	10,00 EUR
5.3	Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	9,00 EUR
<b>6.</b>	<b>Falschalarmierung durch private Brandmeldeanlagen</b>	
6.1	Bei erstmaliger Falschalarmierung	100,00 EUR
6.2	Im Wiederholungsfall wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	150,00 EUR
<b>7.</b>	<b>Vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung</b>	
	Es wird der tatsächliche Aufwand nach Nr. 1 – 4 berechnet, mindestens jedoch	600,00 EUR